

Lfd. Nr.:	Satzung und Änderungen	a) Datum b) In Kraft ab	Fundstelle
1	Satzung	a) 07.06.2011 b) 01.01.2011	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ vom 30.06.2011 Jahrgang 18, Nummer 6, Seiten 15-17

Gemeinde Nöda

Aufgrund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Nöda folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- (5) Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 3 Thüringer Gefahren-Hundeverordnung bedürfen.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Hundesteuer, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	30,00 Euro
2. für jeden weiteren Hund	45,00 Euro
3. für den ersten gefährlichen Hund	150,00 Euro
4. für jeden weiteren gefährlichen Hund	250,00 Euro.

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

a. Hunde, die in Einöden gehalten werden.

b. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Nöda auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer jeweils am 15. Mai zu entrichten.

§ 11 Melde-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde Nöda anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt zu erfolgen. Hierfür sind entsprechende Formulare zu verwenden.
- (2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ im Auftrag der Gemeinde Nöda eine Hundesteuermarke aus. Die Hundemüssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (4) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

- (6) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Die Ab- bzw. Ummeldung hat schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt zu erfolgen. Hierfür sind entsprechende Formulare zu verwenden.
- (7) Bei der An-, um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
 4. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung und
 5. Name, Vorname und Anschrift des neuen Hundehalters.
- (8) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen können oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeinde zu geben. Die Mitteilung hat an die Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt zu erfolgen.
- (9) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 6 entsprechend.
- (10) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Auskünfte über die in § 11 Abs. 7 Nr. 1 und 2 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 der Satzung seiner Melde-, Anzeige und Mitwirkungspflicht nicht erfüllt,
 2. entgegen § 11 Abs. 6 i. V. m. §§ 2, 6 und 8 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 der Satzung seinen Hund im öffentlichen Raum ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 11 Abs. 5 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilen
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt ab 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juli 1997, zuletzt geändert am 22. Januar 2002 außer Kraft.

ausgefertigt: Nöda, den 07. Juni 2011

Riedel

Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Nöda

Bekanntmachung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Nöda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Sömmerda, Kommunalaufsicht vom 23.05.2011 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Einer Bekanntmachung vor Ablauf der Monatsfrist nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wurde zugestimmt.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1. persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)**
- 2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich und der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.**

Riedel
Bürgermeister

Nöda, den 07. Juni 2011